VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 28.06.2024
8. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone in der Stadtgemeinde Langenlois nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 28. Juni 2024 aufgrund des
§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBI. Nr. 100/2019 i.V.m.
§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBI. Nr. 17/2021 verordnet:

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Krems wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 345/1, KG Haindorf, die Befallszone abgegrenzt.
Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:
§ 4 Abs. 5: In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:
Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere: Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6: Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen: Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym:

angeschlagen am: 02.07.2024

Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S T Ö G E R

angeschlagen am: 02.07.2024

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 02.07.2024